



Information

Einkommen und Vermögen verwalten

1. Allgemein

Die Einkommens- und Vermögensverwaltung beinhaltet, dass Sie die Rechnungen fristgerecht begleichen. Ebenso tragen Sie Verantwortung, dass Ihrer betreuten Person zustehende Einkommen aus Sozialversicherungen wie IV/AHV, EL und Guthaben aus Abrechnungen mit der Krankenkasse oder Rückerstattungen der Krankheitskosten via Ergänzungsleistungen korrekt auf Ihr Betriebskonto überwiesen werden. Auch die Verwaltung des Anlagevermögens sowie die Aufgaben im Zusammenhang mit der Steuerpflicht sind Teil der Einkommens- und Vermögensverwaltung. All Ihre Aktivitäten (Einnahmen und Ausgaben) müssen für die KESB nachvollziehbar sein. Dies stellen Sie mit der lückenlosen Buchhaltungsführung sicher.

2. Buchhaltung

Der Umfang der Buchhaltung richtet sich nach Grösse und Komplexität der Einkommens- und Vermögenssituation. So genügt es bei einfachen Verhältnissen, wenn der detaillierte Monatsauszug der Bank als Buchungsjournal verwendet wird und zu jeder Buchung ein Originalbeleg vorhanden ist. Jeweils auf das Enddatum der zweijährigen Berichtsperiode müssen Sie einen Beistandschaftsbericht mit Erläuterungen zur finanziellen Situation mit der Buchhaltung, den Buchungsbelegen und einem Rechnungsabschluss (Zusammenstellung Vermögen und Schulden sowie der Ausgaben und Einnahmen) der KESB einreichen. In der Checkliste [«Bericht und Rechnung ablegen»](#) finden Sie eine Auflistung derjenigen Unterlagen, die Sie zusätzlich abgeben müssen.

3. Budget

Erstellen Sie ein Budget, wenn möglich in Zusammenarbeit mit der betreuten Person. Die Wünsche, Interessen und Gewohnheiten des Alltagslebens sollen dabei so weit als möglich beachtet werden. Berücksichtigen Sie den Schwächezustand der betreuten Person und legen Sie mit ihr fest, welche Budgetpositionen von ihr selbständig verwaltet werden können.

4. Vermögen anlegen, aufbewahren und sichern

Die Grundsätze zur Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten sind in der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)¹ geregelt. Wenn Sie der KESB das Vermögensinventar einreichen, oder wenn bei einer bereits bestehenden Beistandschaft Ihre betreute Person zu grösserem Vermögen kommt (z.B. durch eine Erbschaft oder einen Liegenschaftsverkauf) überprüft die KESB die Vermögenssituation. Sie stellt sicher, dass die Vermögenswerte mit tiefem Risiko und soweit möglich ertragsbringend angelegt werden (Sicherheit vor Gewinnmaximierung). Zudem achtet sie darauf, dass Ihnen als PriMa genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen. Durch frühzeitige

¹ Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Planung (Jahresbudget) soll verhindert werden, dass Anlagen zur Unzeit veräussert werden müssen. Anlagerisiken können mit einer Diversifikation (Verteilen der Risiken) tief gehalten werden. Müssen Sie Anlagen tätigen, nehmen Sie die professionelle Anlageberatung einer Bank in Anspruch. Den Vorschlag für die Vermögensanlage legen Sie der KESB vor. Damit die Vermögensanlage vollzogen werden kann, muss diese von der KESB bewilligt werden. Die KESB entscheidet zudem, ob die gesamte Vermögensanlage oder Teile davon gesichert werden. Über die gesicherten Vermögensanlagen dürfen Sie nicht alleine verfügen. Dies ist nur mit Bewilligung der KESB möglich. Eine Vermögenssicherung erfolgt mit einem Entscheid der KESB, dieser wird Ihnen, der verbeiständeten Person und den involvierten Banken, Versicherungen etc. zugestellt.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage, Aufbewahrung und Sicherung wenden Sie sich direkt an die zuständige KESB.

5. Betriebskonto und Zahlungsverkehr

Damit Sie den laufenden Zahlungsverkehr erledigen können, müssen Sie über ein sogenanntes Betriebskonto bei einer Bank bzw. der Postfinance verfügen. Das Verfügungsrecht über das Betriebskonto liegt in jenen Fällen allein bei Ihnen als PriMa, wenn die KESB ihrer betreuten Person den Zugriff auf dieses Konto entzogen hat (Art. 395 Abs. 3 ZGB). Diese Massnahme ist jedoch in zahlreichen Situationen nicht notwendig und wird darum von der KESB auch nicht angeordnet. Zu denken ist dabei an betagte Personen, die nicht mehr mobil oder stark dement sind oder bei Menschen, die keine Veranlassung haben, auf dem Betriebskonto Bezüge zu machen. Die Belege müssen Sie fortlaufend nummerieren und chronologisch hinter dem monatlichen Betriebskontoauszug ablegen.

Der Umfang dieses Betriebsvermögens richtet sich nach der finanziellen Situation der betreuten Person bzw. deren Bedarf. Ein Budget erlaubt Ihnen die Planung der Liquidität. Stellen Sie sicher, dass das Betriebskonto einen Bestand aufweist, mit dem die ordentlichen Ausgaben während rund eines Jahres getätigt werden können. Planen Sie zusätzlich eine Ausgabenreserve ein. Es liegt in Ihrer Verantwortung, das Betriebskonto zeitgerecht aufzustocken. Solche Transaktionen sollten möglichst nur einmal pro Jahr bei der KESB beantragt werden. Für deren Bearbeitung wird eine Gebühr erhoben. Benutzen Sie dazu das Formular «[Kontoübertrag – Kontosaldierung](#)».

6. Liegenschaftsrechnung

Ist die verbeiständete Person im Besitz von Wohneigentum, welches vermietet ist, müssen Sie eine separate Rechnung mit Einnahmen und Ausgaben führen. Die Bilanz und die Liegenschaftsrechnung reichen Sie zeitgleich mit der Ablage des Rechenschaftsberichts und der Rechnung der KESB ein. Eine separate Liegenschaftsrechnung ist nicht notwendig, wenn die betreute Person ihr Wohneigentum selber nutzt.

7. Das Konto zur freien Verfügung verwaltet die verbeiständete Person selber

Während der Aufnahme des Inventars legen Sie mit der betreuten Person fest, über welches Konto die ihre betreute Person selber verfügt. Dieses Konto wird im Inventar zwar aufgeführt, in der Buchhaltung jedoch nicht aktiviert. Falls noch kein Konto besteht, eröffnen Sie eines für die betreute Person, ausser sie lebt im Heim und das Taschengeld wird ihr (in Absprache mit Ihnen) vom Heim ausgerichtet.

Entscheiden Sie, ob der betreuten Person die festgelegten Monatsbeiträge zur freien Verfügung und Selbstverwaltung täglich, wöchentlich oder monatlich ausbezahlt werden. Achten Sie darauf, die Fähigkeiten und Selbständigkeit der betreuten Person bestmöglich zu wahren bzw. zu fördern.

Der frei verfügbare Betrag richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Lebt die betreute Person in einer Institution und bezieht Ergänzungsleistungen (EL), richtet sich der Betrag zur freien Verfügung nach den EL-Richtlinien für persönliche Auslagen (Stand 2019: CHF 367.00 pro Monat) und dem Vermögen der betreuten Person. Zu den persönlichen Auslagen zählen Kleider, Toilettenartikel, Coiffeur, Zeitschriften, öffentliche Verkehrsmittel, etc. Dieser Betrag kann, je nach Aktivität, Ansprüchen und Mobilität der betreuten Person, sehr eng bemessen sein. Ausserordentliche Auslagen, wie Freizeitaktivitäten, Ferien, Generalabonnement der SBB, oder ähnliches können allenfalls über verschiedene Fonds finanziert werden. Dazu ist es notwendig, beim entsprechenden Fonds ein Gesuch zu stellen. Die PriMa-Fachstelle erteilt Ihnen gerne Auskunft.

8. Kontoübertrag und Kontosaldierung

Wenn die Vermögenswerte gemäss VBVV angelegt und durch die KESB gesichert worden sind, können Sie einen Kontoübertrag, eine Kontosaldierung oder die Änderung der Anlage von Vermögenswerten nur mit der Zustimmung der KESB vornehmen. Nutzen Sie hierzu das Formular [«Kontoübertragung und Kontosaldierung»](#). Für die Neu-Anlage von Vermögenswerten reichen Sie der KESB bitte einen Antrag samt den Unterlagen (Vorschlag der Bank) ein.

9. Verfügungskompetenz

Vermögensanteil	PriMa	betreute Person
Betriebskonto	Verfügungsberechtigt. Gleichzeitig ist auch betreute Person verfügungsberechtigt. Alleiniges Verfügungsrecht, wenn der Zugriff durch KESB entzogen wurde.	Grundsätzlich keine Einschränkung des Verfügungsrechts. Jedoch kein Verfügungsrecht, wenn der Zugriff durch KESB entzogen wurde.
Konto zur freien Verfügung	kein Verfügungsrecht	alleiniges Verfügungsrecht
Depots, Depot- und Sparkonti, Wertschriften, Freizügigkeitskonti, Lebensversicherungen	Grundsätzlich kein Verfügungsrecht. In der Regel gesichert gemäss VBVV	Grundsätzlich kein Verfügungsrecht, da in der Regel gesichert gemäss VBVV